

# Beschluss

## Geschäftsordnung des BDKJ

Gremium: Hauptversammlung

Beschlussdatum: 06.05.2023

### Beschlusstext

## 1 Geänderte Geschäftsordnung

### 2 § 1 Geltungsbereich

3 (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die Gremien des BDKJ im Bundesgebiet.

4 (2) Sie ist entsprechend anwendbar für die Gremien der Gliederungen, sofern und  
5 soweit diese keine eigene Geschäftsordnung erlassen haben.

6 (3) Gremien sind die Organe und Ausschüsse des BDKJ.

7 (4) Von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung kann abgewichen werden, wenn  
8 mehr als zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Gremiums zustimmen. Dies  
9 gilt nicht, soweit die Geschäftsordnung Regelungen der Bundesordnung wiedergibt.

10 (5) Der Bundesvorstand regelt seine formale und inhaltliche Zusammenarbeit in  
11 einer eigenen Geschäftsordnung, die dem Hauptausschuss zur Kenntnis vorgelegt  
12 wird.

### 13 Teil 1: Ladung, Information, Zusammensetzung

### 14 § 2 Versand von Unterlagen

15 (1) Für die Übermittlung von Informationen, wie Einladungen, Anträge, Berichte,  
16 Protokolle, Informationen zu Wahlen sowie andere Unterlagen zu Sitzungen, gilt  
17 die Textform, soweit nicht die Schriftform ausdrücklich bestimmt ist.

18 (2) Textform bedeutet eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden  
19 genannt ist und die auf einem dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss.  
20 Dies sind insbesondere klassische Schriftstücke, maschinell erstellte Briefe und  
21 E-Mail-Nachrichten.

22 (3) Schriftform bedeutet eigenhändige Unterzeichnung eines Schriftstücks durch  
23 Namensunterschrift und Übermittlung dieses Schriftstücks im Original, als  
24 Telefax oder als Scan durch eine E-Mail.

25 (4) Die Informationen gelten als zugegangen, wenn sie an

26 a. die Mitglieder des Hauptausschusses,

27 b. den Bundesvorstand,

28 c. die Leitungen der Jugend- bzw. Diözesanverbände für die anderen Organe,

29 d. die Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses oder

30 e. die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses versandt wurden.

31 **§ 3 Fristen**

32 (1) Fristen werden nach §§ 186 ff BGB berechnet.

33 (2) Für die Berechnung der Fristen ist die Absendung der Informationen  
34 maßgebend.

35 **§ 4 Termin und Sitzungsform**

36 beantrage Änderung des BV

37 (1) Die Termine der Sitzungen der Gremien werden von ihnen selbst beschlossen.

38 (2) Die Gremien sind außerdem einzuberufen, wenn dies

39 a. drei Jugend- und drei Diözesanverbände oder die Mehrheit der  
40 stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses für die Hauptversammlung,

41 b. drei Jugend- und drei Diözesanverbände für die Bundesfrauenkonferenz,

42 c. ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses für den  
43 Hauptausschuss,

44 d. ein Viertel der stimmberechtigten Jugendverbände für die Bundeskonferenz **der**  
45 **Jugendverbände,**

46 beantrage Änderung des BV

47 e. ein Viertel der Diözesanverbände für die Bundeskonferenz der  
48 Diözesanverbände,

49 f. die Vorsitzenden eines Ausschusses für den Ausschuss oder

50 g. der Bundesvorstand unter Angabe der Gründe verlangen

51 (3) Das Gremium kann auf allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss auch in  
52 Form einer Video- oder Telefonkonferenz tagen. Mischformen sind zulässig. Der  
53 Beschluss zum Tagen in einer Video- oder Telefonkonferenz wird

54 a. für die Hauptversammlung einzelfallbezogen durch die Hauptversammlung selbst  
55 oder den Hauptausschuss,

56 b. für die Bundesfrauenkonferenz, die Bundeskonferenz der Jugendverbände und die  
57 Bundeskonferenz der Diözesanverbände einzelfallbezogen durch die jeweilige  
58 Bundeskonferenz selbst oder das jeweilige Präsidium getroffen.

59 **§ 5 Einladung**

60 (1)

61 (1) Zu den Sitzungen der Gremien wird vier Wochen vor dem beschlossenen Termin  
62 unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung eingeladen. Für die Hauptversammlung  
63 gilt eine Frist von acht Wochen.

64 (2) Eingeladen wird für

65 a. die Hauptversammlung und den Hauptausschuss durch den Bundesvorstand. Ist  
66 kein Bundesvorstand im Amt, laden die Präsidien der Bundeskonferenzen der

67 Jugend- und Diözesanverbände gemeinsam ein.

68 b. die Bundesfrauenkonferenz, die Bundeskonferenzen der Jugend- und der  
69 Diözesanverbände durch das jeweilige Präsidium und

70 c. die Ausschüsse durch die Vorsitzenden. Der Bundesvorstand lädt zur  
71 konstituierenden Sitzung ein.

## 72 § 6 Unterlagen

73 **(1) Für die Einreichung der Anträge und Berichte gelten folgende Fristen:**

- 74 • für die Hauptversammlung sechs Wochen
- 75 • für den Hauptausschuss, die Bundesfrauenkonferenz, die Bundeskonferenzen  
76 der Jugend- und Diözesanverbände drei Wochen
- 77 • für die Ausschüsse und weitere Gremien zehn Tage

78 (1) Anträge sind spätestens drei Wochen vor dem beschlossenen Sitzungstermin  
79 einzureichen. Für die Hauptversammlung gilt eine Frist von sechs Wochen.

80 (2) Anträge auf Abwahl **der Geistlichen Verbandsleitung** sind unter Angabe der  
81 Gründe der Antragsteller\*innen vier Wochen vor der Hauptversammlung durch den  
82 Bundesvorstand der Deutschen Bischofskonferenz zur Stellungnahme zuzuleiten.

83 beantrage Änderung des HA: GVL

84 beantrage Änderung des BV: gendern

85 (3) Berichte sind spätestens drei Wochen vor dem beschlossenen Sitzungstermin  
86 einzureichen. Für die Hauptversammlung gilt eine Frist von sechs Wochen.

87 (4) Anträge und Berichte sind bei der Stelle einzureichen, die zur jeweiligen  
88 Sitzung einlädt.

## 89 § 7 Unterlagenversand

90 Spätestens zwei Wochen vor dem beschlossenen Sitzungstermin werden die  
91 notwendigen Für den Versand der Unterlagen, insbesondere Anträge und Berichte,  
92 von der Stelle, die  
93 zur Sitzung einlädt, gelten folgende Fristenversandt. Für die Hauptversammlung  
94 gilt eine Frist von vier  
95 Wochen.

- 96 • für die Hauptversammlung vier Wochen
- 97 • für den Hauptausschuss, die Bundesfrauenkonferenz, die Bundeskonferenzen  
98 der Jugend- und Diözesanverbände zwei Wochen
- 99 • für die Ausschüsse und weitere Gremien eine Woche

## 100 § 8 Zusammensetzung

101 (1) Die Zusammensetzung der Gremien bestimmt sich nach der Bundesordnung.  
102 Mitglieder im Sinne der Bundesordnung und dieser Geschäftsordnung sind  
103 stimmberechtigte und beratende Mitglieder.

104 (2) Die jeweiligen Mitglieder der Jugend- und Diözesanverbände der  
105 Hauptversammlung werden von den Jugendverbands- und Diözesanleitungen spätestens  
106 vier Wochen vor dem beschlossenen Sitzungstermin dem Bundesvorstand namentlich  
107 benannt. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

108 (3) Die Mitgliedschaft in den Gremien ist persönlich. Eine Stellvertretung ist  
109 nicht zulässig. Dies gilt jedoch nicht für die Mitglieder der Hauptversammlung  
110 und der Bundesfrauenkonferenz. Jedes Mitglied der Hauptversammlung und der  
111 Bundesfrauenkonferenz, mit Ausnahme der Mitglieder des Bundesvorstands, kann  
112 vertreten werden. Diese Stellvertreter\*innen werden von den Jugend- und  
113 Diözesanverbänden benannt.

114 (4) Stimmberechtigte Mitglieder haben vollumfängliche Beteiligungs- und  
115 Mitwirkungsrechte, die sich nach der Bundesordnung und dieser Geschäftsordnung  
116 bestimmen, insbesondere das Recht zur Teilnahme, Antragsrecht, Rederecht,  
117 Stimmrecht. Gleiches gilt für beratende Mitglieder, die jedoch kein Stimmrecht  
118 besitzen.

119 (5) **Gäst\*innen** können an der Sitzung teilnehmen, haben im Übrigen jedoch  
120 keinerlei Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte, soweit Ihnen im Einzelfall von  
121 der Sitzungsleitung nicht solche zugestanden werden.

122 beantrage Änderung des BV

## 123 § 9 Öffentlichkeit

124 (1) Die Sitzungen der Gremien sind nicht öffentlich. Dies gilt nicht für die  
125 Hauptversammlung, diese ist öffentlich (§ 10 Absatz 5 Satz 1 der Bundesordnung).  
126 Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden.

127 (2) Die Leitungen der Jugendverbände und der Diözesanverbände können als  
128 **Gäst\*innen** an den Sitzungen des Hauptausschusses teilnehmen (§ 11 Absatz 4 Satz  
129 2 der Bundesordnung).

130 (3) Die jeweilige Sitzungsleitung kann für die Bundesfrauenkonferenz (§ 12  
131 Absatz 4 Satz 2), die Bundeskonferenz der Jugendverbände (§ 13 Absatz 4 Satz 2)  
132 und die Bundeskonferenz der Diözesanverbände (§ 14 Absatz 4 Satz 2) **Gäst\*innen**  
133 einladen.

134 beantrage Änderung des BV

135 (4) Personaldebatten sind nicht öffentlich.

## 136 Teil 2: Verlauf, Anträge, Protokoll

### 137 § 10 Leitung der Sitzung

138 (1) Die Leitung und Protokollführung obliegt

139 a. dem Bundesvorstand für die Hauptversammlung und den Hauptausschuss,

140 b. dem jeweiligen Präsidium für die Bundesfrauenkonferenz, die Bundeskonferenzen  
141 der Jugend- und der Diözesanverbände und

142 c. den Vorsitzenden für den jeweiligen Ausschuss.

143 (2) Die Sitzungsleitung trifft alle erforderlichen Feststellungen.

144 (3) Die Sitzungsleitung kann ihre Aufgaben nicht auf andere Personen übertragen.  
145 Dies betrifft insbesondere die Eröffnung, die Feststellung der  
146 Beschlussfähigkeit, Maßnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen  
147 Durchführung der Sitzung und das Schließen der Versammlung.

148 (4) Mit der Erstellung des Protokolls kann die Sitzungsleitung andere Personen  
149 beauftragen. Die Sitzungsleitung bleibt jedoch für das Protokoll verantwortlich.

150 (5) Die Sitzungsleitung kann die Moderation der Sitzung ganz oder teilweise an  
151 andere Personen abgeben. Sie kann die Moderation jederzeit wieder selbst  
152 übernehmen.

### 153 **§ 11 Beginn der Sitzung, Tagesordnung**

154 (1) Nach der förmlichen Eröffnung der Sitzung sind zunächst folgende  
155 Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge zu erledigen:

156 a. Feststellung der Beschlussfähigkeit und

157 b. Festsetzung der Tagesordnung.

158 (2) Fristgerecht gestellte Anträge sowie Beratungsgegenstände, die sich aus der  
159 Bundesordnung oder dieser Geschäftsordnung ergeben, z. B. Wahlen oder Berichte,  
160 sind Teil der Tagesordnung.

161 (3) Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht worden sind, können durch  
162 Beschluss des jeweiligen Gremiums in die Tagesordnung aufgenommen werden. Dies  
163 gilt nicht für Anträge zur Änderung der Bundesordnung, des Grundsatzprogramms  
164 oder dieser Geschäftsordnung.

165 (4) Beratungsinhalte können per Antrag von der Tagesordnung abgesetzt werden.  
166 Dies gilt nicht für Wahlen.

### 167 **§ 12 Beschlussfähigkeit**

168 (1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und  
169 mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder persönlich anwesend ist.  
170 Als anwesend gilt, wer an einer Sitzung in Präsenz teilnimmt, im Falle einer  
171 Video- oder Telefonkonferenz der Sitzung telefonisch oder per Videoübertragung  
172 zugeschaltet ist.

173 (2) Die zu Beginn der Sitzung festgestellte Beschlussfähigkeit ist gegeben, bis  
174 durch die Sitzungsleitung die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Die  
175 Sitzungsleitung kann die Sitzung für kurze Zeit unterbrechen, um die  
176 Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu vermeiden. Dies gilt auch, wenn bereits  
177 ein Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit gestellt wurde.

178 (3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist die Sitzung unterbrochen. Das  
179 Gremium kann Tagungsinhalte nicht mehr behandeln, Anträge können nicht mehr  
180 gestellt, Abstimmungen nicht mehr vorgenommen werden.

181 (4) Die Sitzungsleitung hat in angemessener Zeit die Beschlussfähigkeit wieder  
182 herzustellen. Gelingt dies nicht, schließt die Sitzungsleitung die Sitzung.

183 (5) Wird die Sitzung eines Gremiums wegen Beschlussunfähigkeit geschlossen, so

184 ist das Gremium in der folgenden Sitzung in Bezug auf die infolge  
185 Beschlussunfähigkeit unerledigten Beratungsgegenstände ohne Rücksicht auf die  
186 Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese  
187 außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

### 188 § 13 Beratungsordnung

189 (1) Die Sitzungsleitung oder Moderation erteilt das Wort in der Reihenfolge der  
190 Meldungen. Die Reihenfolge des Rederechts richtet sich nach dem Eingang der  
191 Wortmeldungen. Es werden nach Geschlechtern getrennte Redelisten geführt, der  
192 Aufruf erfolgt abwechselnd.

193 (2) Diejenigen, welche einen Antrag gestellt haben, erhalten sowohl zu Beginn  
194 als auch nach Schluss der Beratung zu ihrem Antrag das Wort. Sie erhalten zudem  
195 außerhalb der Reihenfolge jederzeit das Wort. Gibt es mehrere  
196 Antragsteller\*innen für einen Antrag, benennen diese in ihrem Antrag bis zu zwei  
197 Ansprechpersonen, die diese Rechte wahrnehmen.

198 (3) Die Mitglieder des Bundesvorstandes erhalten außerhalb der Reihenfolge  
199 jederzeit das Wort.

200 (4) Das Mitglied des Gremiums, dem das Wort erteilt wurde, kann sich entweder  
201 mit einem

202 a. inhaltlichen Beitrag zum aktuellen Tagesordnungspunkt oder

203 b. mit einem zulässigen Antrag am Fortgang der Beratungen beteiligen.

204 Andere Formen sind unzulässig, mit Ausnahme der persönlichen Erklärung nach  
205 Absatz (5).

206 (5) Die Sitzungsleitung oder Moderation kann das Wort zu einer persönlichen  
207 Erklärung erteilen, die **von der\*dem Erklärenden** verlesen werden muss. Die  
208 persönliche Erklärung muss bei der Sitzungsleitung oder Moderation zuvor  
209 schriftlich im Wortlaut eingereicht werden. Durch die persönliche Erklärung wird  
210 ausschließlich Gelegenheit gegeben, Äußerungen, die in Bezug auf die eigene  
211 Person gemacht wurden, zurückzuweisen, eigene Ausführungen richtig zu stellen  
212 oder die Stimmabgabe zu begründen. Eine Debatte über die persönliche Erklärung  
213 findet nicht statt. Die persönliche Erklärung wird in das Protokoll aufgenommen.

214 beantrage Änderung des BV

215 (6) Die Sitzungsleitung oder Moderation (diese jedoch nur für die Buchstaben a.,  
216 b. und c.) kann alle Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die Sitzung  
217 ordnungsgemäß durchzuführen. Dies sind insbesondere

218 a. Unterbrechung der Sitzung,

219 b. Begrenzung der Redezeit,

220 c. Entzug des Rederechts nach einmaliger Mahnung, wenn **die\*der** Redende nicht  
221 zur Sache spricht,

222 beantrage Änderung des BV

223 d. Verweis aus dem Sitzungsraum, wenn **die\*der** Betroffene den Fortgang der  
224 Beratungen massiv stört oder behindert und

225 beantrage Änderung des BV

226 e. Anordnung zur Sitzordnung von beratenden Mitgliedern und **Gäst\*innen**.

227 beantrage Änderung des BV

## 228 § 14 Anträge

229 (1) Anträge können nur von den Mitgliedern des jeweiligen Gremiums gestellt  
230 werden. Für die Hauptversammlung können von den Organen des Bundesverbandes, den  
231 Mitgliedern der Hauptversammlung, den Jugendverbänden, den Diözesanverbänden,  
232 den Ausschüssen Anträge gestellt werden.

233 beantrage Änderung des BV

234 (2) Es sind folgende Anträge zulässig:

235 a. fristgerechte Anträge,

236 b. Dringlichkeitsanträge,

237 c. Änderungsanträge im Verlauf der Beratung von Gegenständen der Tagesordnung,

238 d. Geschäftsordnungsanträge und

239 e. Anträge nach

240 aa) § 1 Absatz 4 Satz 1 (Abweichung von dieser Geschäftsordnung),

241 bb) § 4 Absatz 3 (Video- und Telefonkonferenzen),

242 cc) § 9 Absatz 1 Satz 3 (Aufhebung der Öffentlichkeit),

243 dd) § 11 Absatz 3 Satz 1 (Aufnahme nicht fristgerecht eingereicherter Anträge in  
244 die Tagesordnung),

245 ee) § 11 Absatz 4 (Absetzen von Beratungsinhalten von der Tagesordnung) sowie

246 ff) § 16 Absatz 2 Satz 4 (Umlauf- oder Sternverfahren).

247 (3) Dringlichkeitsanträge können sich nur auf neue, aktuelle und unabsehbare  
248 Entwicklungen oder Sachverhalte beziehen, die eine fristgerechte Antragstellung  
249 verhindert haben und zwingend eine Behandlung in der Sitzung des Gremiums  
250 erfordern.

251 (4) Anträge nach Absatz 2 Buchstabe c) beziehen sich ausschließlich auf  
252 inhaltliche, textliche Änderungen von Anträgen, die in die Tagesordnung  
253 aufgenommen sind. Sie können sich auf einzelne Passagen oder den gesamten  
254 Antragstext erstrecken. Die Sitzungsleitung oder Moderation fasst die Änderungen  
255 zu einem oder mehreren alternativen Antragstexten zusammen.

256 (5) **Antragsteller\*innen** können ihren Antrag jederzeit verändern. Eine erzwungene  
257 Änderung ihres Antragstextes durch Beschluss des Gremiums ist nicht zulässig.

258 beantrage Änderung des BV

259 (6) Anträge können von den **Antragsteller\*innen** jederzeit zurückgezogen werden,  
260 soweit darüber noch nicht entschieden wurde. Der Tagesordnungspunkt ist damit  
261 abgeschlossen, insbesondere werden Anträge nach Absatz 2 Buchstabe c), die sich  
262 auf zurückgezogene Anträge beziehen, oder alternative Antragstexte nach Absatz 4  
263 nicht mehr beraten.

264 beantrage Änderung des BV

265 (7) Anträge, die

266 a. eine auflösende Bedingung (die Wirkung des angestrebten Beschlusses tritt mit  
267 Wegfall der Bedingung ein) oder

268 b. eine aufschiebende Bedingung (die Wirkung des angestrebten Beschlusses tritt  
269 ein, wenn die Bedingung erfüllt ist) enthalten, sind zulässig.

#### 270 **§ 15 Anträge zur Geschäftsordnung**

271 (1) Durch einen Antrag zur Geschäftsordnung, der der Sitzungsleitung oder  
272 Moderation in geeigneter Weise angezeigt wird, wird die Redeliste unterbrochen.  
273 Dieser Antrag ist sofort zu behandeln.

274 (2) Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der  
275 Beratungen befassen. Zulässig sind ausschließlich:

276 a. Antrag auf Schließen der Sitzung,

277 b. Antrag auf Vertagung der Sitzung (der Antrag kann einen neuen Termin  
278 vorsehen, der im Einklang mit den Regeln der Einberufung des jeweiligen Gremiums  
279 stehen muss),

#### 280 **c. Antrag auf Vertagung eines Tagesordnungspunktes**

281 beantrage Änderung des DV Essen

282 d. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (der Antrag kann die Dauer der  
283 Unterbrechung beinhalten),

284 e. Antrag auf Überweisung eines Tagungsordnungspunktes an ein anderes Gremium  
285 (das im Geschäftsordnungsantrag zu bestimmen ist),

286 f. Antrag auf Veränderung der Tagesordnung (insbesondere die Aufnahme oder  
287 Absetzen von Beratungsgegenständen),

288 g. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,

289 h. Antrag auf Schluss der Redeliste,

#### 290 **i. Antrag auf Änderung der Beratungsreihenfolge**

291 beantrage Änderung des DV Essen

292 j. Antrag auf Wiederholung der Abstimmung oder Wahl,

- 293 k. Antrag auf Neuauszählung bei geheimer Abstimmung,  
294 l. Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit,  
295 m. Hinweis zur Geschäftsordnung,  
296 n. Antrag auf geschlechtsgetrennte Abstimmung nach **männlich, weiblich, divers**,  
297 beantrage Änderung des BV

298 o. Antrag auf namentliche Abstimmung und

299 p. Antrag auf geheime Abstimmung.

300 (3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstaben  
301 a) bis i) sowie l) und m) kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen.

302 Andernfalls ist nach Anhören einer Gegenrede sofort **offen** abzustimmen. Ein  
303 Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstabe l) gilt als angenommen, wenn  
304 ein Geschlecht dem Antrag mehrheitlich zustimmt. Ein Antrag zur Geschäftsordnung  
305 nach Absatz 2 Buchstaben j), k) und n) gilt mit dem Stellen des Antrags als  
306 angenommen.

307 beantrage Änderung des BV

308 (4) Die Anträge nach Absatz 2 Buchstaben l) bis n) können auch dann noch  
309 gestellt werden, wenn

310 a. gegen einen Antrag nach Absatz 2 Buchstaben a) bis i) Widerspruch erhoben und  
311 über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt wird oder

312 b. ein Antrag nach Absatz 2 Buchstaben f) oder h) angenommen wurde.

313 Dabei sind die Anträge nach Absatz 2 Buchstaben l) und m) sowie l) und n)  
314 jeweils nebeneinander zulässig.

315 (5) Ein Antrag zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 Buchstaben j) und k) kann  
316 jederzeit gestellt werden.

317 (6) Ein Antrag nach Absatz 2 Buchstabe d) ist zulässig, wenn ein  
318 Tagesordnungspunkt überwiesen werden soll von

319 a. der Hauptversammlung an ein anderes Organ,

320 b. einem Organ an den Bundesvorstand oder

321 c. einem Organ an einen Ausschuss.

## 322 § 16 Abstimmungsregeln

323 (1) Abstimmungen sind zulässig, soweit die Bundesordnung oder diese  
324 Geschäftsordnung dies bestimmt, insbesondere zur Festsetzung der Tagesordnung,  
325 der Festlegung von Stimmenschlüsseln, bei Anträgen und bei der Entgegennahme von  
326 Berichten. Darüber hinaus kann die Sitzungsleitung oder Moderation eine  
327 Abstimmung veranlassen, soweit dies zum ordnungsgemäßen Verlauf der Sitzung  
328 erforderlich ist.

329 (2) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Wahlen werden

330 grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Tagt das Gremium nach § 4  
331 Absatz 3 kann es ebenfalls Beschlüsse fassen. Abstimmungen mit Ausnahme von  
332 Wahlen, können durch allgemeinen oder einzelfallbezogenen Beschluss des Gremiums  
333 auch im Umlauf- oder Sternverfahren durchgeführt werden. Umlauf- oder  
334 Sternverfahren sind für die Beschlussfassung der Hauptversammlung nicht  
335 zulässig, ausgenommen sind Beschlüsse nach § 4 Abs. 3.

336 (3) Liegen alternative Anträge zur Abstimmung vor, ist über den weitestgehenden  
337 Antrag zuerst abzustimmen. Im Streitfall stimmt das Gremium über die Reihenfolge  
338 ab.

339 (4) Beschlüsse (Abstimmungen und Wahlen) werden mit der Mehrheit der abgegebenen  
340 Stimmen gefasst, soweit die Bundesordnung oder diese Geschäftsordnung nichts  
341 anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben.  
342 Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

343 (5) Bei geschlechtsgetrennten Abstimmungen muss die für die Abstimmung  
344 erforderliche Mehrheit der gesamten Hauptversammlung erreicht werden. Zusätzlich  
345 muss die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit bei min-  
346 destens zwei Geschlechtern erreicht werden. Falls nicht bei allen Geschlechtern  
347 die für die Abstimmung erforderliche Mehrheit erreicht wurde, muss auf Antrag die Diskussion neu eröffnet und  
348 erneut abgestimmt werden.  
349

350 beantrage Änderung des BV

351 (6) Bei Wahlen ist eine Stimmenthaltung nicht möglich.

352 (7) Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

353 (8) Bei Änderungen der Bundesordnung, des Grundsatzprogramms oder der  
354 Geschäftsordnung sowie bei der Auflösung des BDKJ entscheidet die Mehrheit von  
355 zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

356 (9) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende  
357 Mitgliedschaften unberücksichtigt.

358 (10) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch diese Geschäftsordnung anderes  
359 vorgesehen werden.

360 (11) Das Ergebnis jeder Abstimmung stellt die Sitzungsleitung oder Moderation  
361 fest und verkündet es.

## 362 **§ 17 Schluss der Sitzung**

363 (1) Die Sitzungsleitung schließt die Sitzung.

364 (2) Eine Wiederaufnahme der Beratungen ist danach ausgeschlossen.

## 365 **§ 18 Anfertigung des Protokolls**

366 (1) Über jede Sitzung eines Gremiums wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das  
367 von der Sitzungsleitung und **der\*dem** Protokollierenden unterschrieben wird.

368 beantrage Änderung des BV

369 (2) Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der Anwesen- den, die  
370 Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und  
371 alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

### 372 **§ 19 Versendung des Protokolls**

373 (1) Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Gremiums innerhalb von vier Wochen  
374 zugeschickt. Für das Protokoll der Hauptversammlung gilt eine Frist von acht  
375 Wochen. Innerhalb von drei Wochen nach Zustellung kann gegen das Protokoll bei  
376 der Sitzungsleitung Einspruch erhoben werden.

377 (2) Die Sitzungsleitung benachrichtigt die Mitglieder des Gremiums über  
378 Einsprüche gegen das Protokoll, über die in der nächsten Sitzung des Gremiums  
379 entschieden wird. Über Einsprüche gegen das Protokoll einer Sitzung der  
380 Hauptversammlung entscheidet der Hauptausschuss.

381 (3) Die Protokolle des Hauptausschusses werden den Mitgliedern der  
382 Hauptversammlung zugestellt.

### 383 **Teil 3: Wahlen**

#### 384 **§20 Leitung und Durchführung**

385 Die Leitung und Durchführung aller Wahlen in der Hauptversammlung obliegt dem  
386 Wahlausschuss.

#### 387 **§ 21 Wahlen zum Bundesvorstand**

388 (1) Zur Wahl der Mitglieder des Bundesvorstandes ist der Wahlausschuss  
389 verantwortlich für:

- 390 a. die Ausschreibung der zu besetzenden Ämter an die Mitglieder der  
391 Hauptversammlung,
- 392 b. das Führen der Liste der Vorgeschlagenen,
- 393 c. die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorschläge,
- 394 d. die Suche nach geeigneten **Kandidat\*innen**, wenn 5 Monate vor Wahltermin noch  
395 kein Vorschlag vorliegt,

396           beantrage Änderung des BV

397 e. die Befragung der Vorgeschlagenen zu ihrer Bereitschaft, nach ausführlicher  
398 Darstellung des Anstellungsprofils des Amtes,

399 f. die Unterrichtung des BDKJ-Bundesstelle e.V. über die **Kandidat\*innen**,

400 g. die Information der **Kandidat\*innen** über das Wahlverfahren,

401 h. die Information der Mitglieder der Hauptversammlung über die eingegangenen  
402 Wahlvorschläge und die **Kandidat\*innen**,

403 i. die Übernahme der Sitzungsleitung zur Durchführung der Wahlen zum  
404 Bundesvorstand bei der Hauptversammlung,

405 j. die Leitung der Personaldebatte

406 **[gestrichen: die Anwesenheitsrecht nach § 10 Absatz 2 oder § 10 Absatz 4 Ziffer**

407 **1 oder 2 der Bundesordnung besitzen].**

408 beantrage Änderung des WA

409 (2) Wahlvorschläge können der Bundesvorstand, die Bundesleitungen der  
410 Jugendverbände und die Diözesanvorstände machen.

411 (3) Die für das Amt **der Geistlichen Verbandsleitung** kandidierenden **Personen**  
412 werden nach Absprache mit der Deutschen Bischofskonferenz vom Wahlausschuss in  
413 die Liste der **Kandidat\*innen** aufgenommen.

414 beantrage Änderung des HA: GVL

415 beantrage Änderung des BV: gendern

416 (4) Das Nähere regelt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung  
417 ist.

#### 418 **§ 22 Wahlen zum Hauptausschuss**

419 Die Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Hauptversammlung für zwei  
420 Jahre gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser  
421 Geschäftsordnung ist.

#### 422 **Teil 4: Ausschüsse nach § 16 der Bundesordnung**

#### 423 **§ 23 Bildung der Ausschüsse**

424 (1) Ausschüsse werden von der Hauptversammlung als ständige Ausschüsse oder nach  
425 Bedarf gebildet. Die Tätigkeit eines Ausschusses, der nach Bedarf gebildet  
426 wurde, endet, wenn die Hauptversammlung die Auflösung beschließt oder wenn der  
427 erteilte Auftrag abgeschlossen ist.

428 (2) Die Ausschüsse arbeiten im Auftrag der Hauptversammlung und berichten ihr.  
429 Die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten die Protokolle und  
430 Beratungsergebnisse.

431 (3) Die Ausschüsse bestehen aus sieben Mitgliedern, soweit diese  
432 Geschäftsordnung oder die Hauptversammlung durch Beschluss auf fristgerechten  
433 Antrag keine abweichende Regelung trifft.

434 (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Hauptversammlung für zwei Jahre  
435 gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser  
436 Geschäftsordnung ist.

437 (5) Scheidet ein Mitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der  
438 Hauptausschuss bis zur nächsten Hauptversammlung Mitglieder nachbenennen.

439 (6) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen **eine Person männlichen oder diversen**  
440 **Geschlechts und eine Person weiblich oder diversen Geschlechts** als Vorsitzende.  
441 Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

442 beantrage Änderung des BV

443 (7) Der Schlichtungsausschuss besteht aus **der\*dem Vorsitzenden**, der oder dem  
444 der\*dem stellvertretenden Vorsitzenden und weiteren fünf Mitgliedern, die  
445 mindestens 25 Jahre alt sein müssen und von der Hauptversammlung mit einer  
446 Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gewählt werden. Ihre Amtszeit  
447 beträgt drei Jahre. **Die\*Der** Vorsitzende muss die Befähigung zum  
448 **Richter\*innenamt** haben.

449 beantrage Änderung des BV

450 (8) Der Wahlausschuss besteht **aus vier Personen, von denen nicht mehr als zwei**  
451 **Personen weiblichen oder diversen Geschlechts und nicht mehr als zwei Personen**  
452 **männlichen oder diversen Geschlechts**, und die zum Zeitpunkt ihrer Wahl  
453 Mitglieder der Hauptversammlung sind.

454 beantrage Änderung des BV

455 (9) Dem Ausschuss für Förderfragen gehören nur Vertreter\*innen der  
456 Jugendverbände nach § 5 Abs. 4 Satz 2 der Bundesordnung, an. Jede Bundesleitung  
457 eines Jugendverbandes benennt dem BDKJ-Bundesvorstand eine\*n Vertreter\*in, in  
458 der Regel die Geschäftsführung oder ein Mitglied der Bundesleitung. Die  
459 Vertretung soll auf Dauer angelegt sein.

#### 460 **§ 24 Arbeitsweise der Ausschüsse**

461 (1) Zu Sitzungen der Ausschüsse ist mit einer Frist von **zwei Wochen** von den  
462 Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

463 beantrage Änderung des BV

464 (2) Die Veröffentlichung von Ergebnissen der Beratung oder Beschlussfassung  
465 eines Ausschusses bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes.

466 (3) Die Beratungen der Ausschüsse sind für alle Mitglieder der Hauptversammlung  
467 öffentlich. Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben beratende Stimme.

468 (4) Der Bundesvorstand sorgt für eine sachgerechte Geschäftsführung. Die  
469 Geschäftsführung hat beratende Stimme im jeweiligen Ausschuss.

470 (5) Der Schlichtungsausschuss entscheidet auf schriftlichen Antrag in  
471 Streitfällen über die Auslegung der Bundesordnung und über die Gültigkeit der  
472 Beschlüsse der Organe des BDKJ. Er kann auch angerufen werden, wenn sich in  
473 Rechtsfragen zwischen Organen des BDKJ sowie seinen Jugendverbänden, und  
474 Gliederungen keine Einigung erzielen lässt. Antragsberechtigt sind der  
475 Bundesvorstand, die Bundesleitungen bzw. satzungsmäßigen Vertreter\*innen im  
476 Bundesgebiet der Jugendverbände und die Diözesanvorstände. Den am Streit  
477 Beteiligten ist Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme zu  
478 geben. Der Ausschuss entscheidet nach geheimer Beratung. Seine Beschlüsse sind  
479 den Streitbeteiligten und dem Bundesvorstand schriftlich mit Begründung bekannt  
480 zu geben. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist  
481 und wenn der\*die Vorsitzende oder seine\*ihre Stellvertreter\*in und vier weitere  
482 Mitglieder anwesend sind.

483 (6) Der Satzungsausschuss berät den Bundesvorstand zu allen im Zusammenhang mit  
484 der Genehmigung von Satzungen der Diözesanverbände bestehenden Fragen. Er  
485 unterstützt den Bundesvorstand darüber hinaus in allen Fragen zur Bundesordnung  
486 oder dieser Geschäftsordnung. Der jeweilige Diözesanverband legt dem  
487 Bundesvorstand seine Diözesanordnung spätestens vier Wochen vor dem nächsten  
488 Sitzungstermin des Satzungsausschusses zur Genehmigung vor, wenn die  
489 Diözesanordnung von der Diözesanversammlung ganz oder in einzelnen Paragraphen  
490 geändert wurde. Der Satzungsausschuss übermittelt dem Bundesvorstand das  
491 Ergebnis seiner Prüfung im Protokoll seiner Sitzung und gibt eine der folgenden  
492 Empfehlungen zur Genehmigung ab:

493 a. genehmigen,

494 b. genehmigen mit Empfehlungen (dies betrifft Punkte, die als Hinweis zu  
495 beachten sind, die z.B. einer redaktionellen Satzungskonformität nicht  
496 entsprechen, aber nicht genehmigungsrelevant sind),

497 c. genehmigen mit Auflagen und einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung  
498 (dies betrifft in der Regel Punkte, die bei der nächsten Überarbeitung der  
499 Satzung unaufgefordert eingearbeitet werden müssen) und

500 d. nicht genehmigen (Hierbei entspricht die Satzung in Grundsätzen nicht den  
501 Anforderungen der Bundesordnung. Es gilt weiterhin die bisherige Satzung.).

502 **Der Bundesvorstand beschließt auf Grundlage der Empfehlung des**  
503 **Satzungsausschusses in seiner nächsten Sitzung nach Übermittlung des Protokolls**  
504 **des Satzungsausschusses über die Genehmigung der vorgelegten Satzungen. Trifft**  
505 **der**  
506 **Bundesvorstand keinen fristgerechten Beschluss gilt die Empfehlung des**  
507 **Satzungsausschusses.**

508 Der Satzungsausschuss benennt für die Beratung der Diözesanverbände für jeden  
509 Diözesanverband eine\*n Ansprechpartner\*in und macht diese\*n bekannt.

510 beantrage Änderung des DV Essen

## 511 **§ 25 Änderungen der Geschäftsordnung und Inkrafttreten**

512 (1) Diese Geschäftsordnung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der  
513 abgegebenen Stimmen von der Hauptversammlung geändert werden.

514 (2) Diese Geschäftsordnung tritt am xx.xx.2023 in Kraft.